

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/042/2022

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Krone, Svenja	Datum: 07.09.2022 Az.: 61-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	21.09.2022	Anhörung

Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Schwarzbachtal von Bau-km 0+00 bis Bau-km 2+910: Planfeststellung nach § 38 ff Straßen- und Wegenetz des Landes NRW (StrWG NRW) i.V.m. § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung B 1.1-12 „Hasselbeck-Schwarzbach“
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet B 2.3-20 „Schwarzbach/Hasselbeck“
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Schwarzbachtal“ keine grundsätzlichen Bedenken abzugeben, sofern die unter Punkt 4 und 5 aufgeführten Unterlagen/Kompensationen nachgereicht werden.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Krone, Svenja

Datum: 07.09.2022
Az.: 61-3

Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Schwarzbachtal von Bau-km 0+00 bis Bau-km 2+910: Planfeststellung nach § 38 ff Straßen- und Wegenetz des Landes NRW (StrWG NRW) i.V.m. § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

1. Anlass der Vorlage:

Die L 239 verbindet die beiden Städte Ratingen und Mettmann im Kreis Mettmann. Im Planungsbereich zwischen der A 44 und der A 3 ist die "Mettmanner Straße" im südwestlichen Stadtgebiet von Ratingen nicht ausgebaut und führt als enge, historische Straße durch das Schwarzbachtal. Aufgrund des unterdimensionierten Ausbauquerschnitts in seinem historischen Verlauf, enger Kurvenradien und der hohen Verkehrsdichte kommt es im Abschnitt Mettmanner Straße seit Jahren zu Engpässen und Gefährdungssituationen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant die Sanierung der stark befahrenen L 239 und den Neubau eines straßenbegleitenden befestigten Banketts entlang der L 239 im Abschnitt Ratingen-Schwarzbach zwischen der Autobahnanschlussstelle Ratingen-Schwarzbach der A 44 am westlichen Ende und der Straßenbrücke über die A 3 am östlichen Ende. In diesem Zuge soll ebenfalls ein Versickerungsbecken im südöstlichen Planbereich am Abzweig zum Nußbaumweg gebaut werden.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die nordwestliche Hälfte des Plangebietes folgt weitestgehend der grünlandgeprägten Talsohle des Schwarzbachtals, wohingegen sich die südöstliche Hälfte über den Hügelkamm des Talsporns zwischen den Tälern von Schwarzbach und Hasselbach erstreckt. Im südöstlichen Bereich finden sich beidseitig der L 239 ausgedehnte Ackerflächen, ebenso wie in den nördlichsten und westlichsten Bereichen, die von Erwerbsgartenbau genutzt werden. Im Westen des Plangebietes befindet sich zwischen der L 239 und der A 44 (nördlich der Straße) ein Erlen-Eschenwald mit größeren Anteilen an Weichholz. Weiterhin finden sich Sonderkulturen (Mühlhäuschen), Weideland, Streusiedlungen und Einzelgehöfte (überwiegend Reitställe) mit Gärten, Gehölzreihen und Schwarzbach und Hasselbach im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs. Ferner erstrecken sich Forellenteiche zwischen der L 239 und dem Doppenbergweg. In weiten Teilen von Westen bis ins Zentrum des UG wird die L 239 von Gehölzreihen flankiert.

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Die Erhaltungsmaßnahme an der L 239 umfasst den Bereich zwischen den Betriebskilometern 3,86 und 6,80 des Abschnitts 1 (Bau-km 0+000 bis 2+910) und erstreckt sich zwischen der A 44, Anschlussstelle Ratingen-Schwarzbach und dem Überführungsbauwerk über die A 3. Im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme wird die Straße in einer Breite von 6,50 m (zweistreifig) erneuert, da aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten ein Begegnungsverkehr nur schwer möglich ist. Darüber hinaus ist der vorhandene Oberbau angesichts der Verkehrsbelastung unterdimensioniert und in weiten Teilen stark beschädigt.

Durch die Wiederherstellung der Decke und die Anpassung der Fahrbahnbreite, insbesondere auch durch die vorgesehenen Kurvenaufweitungen, wird beim Begegnungsverkehr die Verkehrssicherheit erhöht, sodass zukünftig mit einem erheblichen Rückgang der Unfallzahlen

gerechnet wird. Entlang des nördlichen Fahrstreifens wird aus Gründen der Verkehrssicherheit für Notfallsituationen durchgehend ein befestigtes Bankett für Fußgänger angelegt.

4. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, siehe Anlage 02) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Einzelbaumschutz sowie Schutzzäune für an das Baufeld angrenzende Gehölzbestände,
- Aufastung bzw. auf den Stock setzen in bautechnisch möglichen Bereichen,
- Verwendung raumsparender Stützwände zum Abfangen der Höhenunterschiede und zum Schutz von Straßenbäumen,
- Vermeidung von zusätzlicher Bodenverdichtung und –versiegelung,
- Schutzmaßnahmen bei der Lagerung des Oberbodens.

Darüber hinaus wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Bei Durchführung des Vorhabens entsteht ein Eingriffswert von 152.037 Punkten. Durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ergibt sich ein Kompensationswert von 137.265 Punkten (*Hinweis: hierbei handelt es sich um einen korrigierten Wert nach Prüfung durch die UNB. Gemäß den von der Stadt im Beteiligungsverfahren vorgelegten Unterlagen beträgt der Kompensationswert 157.642 Punkte – die Stadt wurde bereits auf diese fehlerhafte Berechnung hingewiesen*). Die Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen umfassen folgende Arbeiten:

- Eingrünung der Böschungen mit Sträuchern und Bäumen,
- Einsaat von Bankette und Mulden,
- Einsaat der Grünflächen (Straßennebenflächen),
- Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang des neuen Versickerungsbeckens,
- Umwandlung von Acker in extensives, artenreiches Grünland.

Die Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen der Eingriff vollständig kompensiert wird und ein Punkteüberschuss entsteht, welcher später als Ersatzpunkte für ein anderes Projekt von Straßen NRW in Anspruch genommen werden können.

Nach Prüfung der Unterlagen seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich jedoch – wie bereits oben dargestellt – ein Punktedefizit. Es sind dementsprechend weitere Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, um den Eingriff vollständig zu kompensieren. Wenn dies gewährleistet ist, steht die vorgesehene Eingriffs-Ausgleichs-Regelung dem Vorhaben nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Anlage 03) erstellt. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geplant:

Fledermäuse:

- Anbringen von insgesamt 20 Fledermauskästen im nördlich gelegenen Flurstück 257, Flur 9, Gemarkung Hasselbeck,
- Höhlenbaumkontrolle sowie Verschluss von Höhlen außerhalb der Überwinterungs- und Reproduktionszeit von Fledermäusen,
- Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung entlang der Straße,

- Vermeidung von nächtlichen Bauarbeiten während der Sommermonate.

Avifauna:

- Gehölbeseitigung gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Schonzeit,
- Baufeldräumung in Acker- und Saumbiotopen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche.

Amphibien/Reptilien:

- Schutz wandernder Amphibien durch einen Amphibienzaun,
- Umsiedlung von Reptilien vor der Baufeldräumung.

Die Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht.

Der Artenschutzfachbeitrag hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die empfohlenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen) wie beschrieben durchgeführt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen steht der Artenschutz aus Sicht der UNB dem Vorhaben nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen, wenn die folgenden Punkte nachgereicht und im Voraus mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden:

- Darstellung eines Umsiedlungskonzeptes für die betroffenen Reptilien,
- Erarbeiten von Maßnahmen zur Vermeidung von Einwanderungen von Reptilien in das Baufeld,
- Erarbeitung von Schutzmaßnahmen für Amphibien während der Bauarbeiten im Bereich Hackenbergweg/nördl. Mettmanner Str.

6. Beurteilung der Maßnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, keine Bedenken zu erheben, wenn neben den unter Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen das noch ausstehende Punktedefizit beim Eingriffsausgleich durch entsprechende Maßnahmen beseitigt wird sowie die unter Punkt 5 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt und die noch fehlenden Maßnahmen (Amphibienzaun, Umsiedlungskonzept und Schutz vor Einwanderung von Reptilien) vorab abgestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 01: Übersichtsplan
 Anlage 02: Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Anlage 03: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 Anlage 04: Bestands- und Konfliktplan
 Anlage 05: Maßnahmenplan